

HAUSORDNUNG DER OTTO-KÜHNE-SCHULE GODESBERG

Ziel unserer PÄDA-Hausordnung ist es, dem Einzelnen innerhalb unserer großen Schulgemeinschaft so viel Freiheit wie möglich zu ermöglichen und zugleich den Alltag aller möglichst reibungslos zu gestalten. Alle Schüler:innen, alle Lehrer:innen, alle anderen Mitarbeiter:innen im PÄDA sind Mitglieder einer Gemeinschaft und somit zu ständiger Rücksichtnahme aufgerufen.

Ziel der Hausordnung ist es darüber hinaus, das Verhalten auf dem Schulgelände (Gebäude, Schulhof und Sportstätten) zu regeln, Klarheit über die Möglichkeiten zur Nutzung der Einrichtungen unserer Schule zu schaffen und das Eigentum des privaten Schulträgers sowie der GdF zu schützen und zu schonen.

§ 1 Betreten und Verlassen des Schulgeländes

1. Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet. Der Schulhof ist zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet. Die Türen zum Nebengebäude schließen um 16.00 Uhr, die Türen zum Altbau und die Tore werden um 17.00 Uhr geschlossen.
2. Beim Klingelzeichen zum Stundenbeginn befinden sich die Schüler:innen auf ihren Plätzen. Wenn eine Lehrkraft nicht erscheint, erkundigen sich die Klassensprecher:innen fünf Minuten nach Stundenbeginn beim Lehrerzimmer und bei Bedarf im Sekretariat.
3. Schüler:innen der SEK I, deren Unterricht erst zur zweiten Stunde beginnt, sollten das Schulgebäude erst um 8.30 Uhr betreten. In Ausnahmefällen ist ein Aufenthalt in der Pausenhalle möglich.
4. Der Zugang zu den Unterrichtsräumen des Neubaus erfolgt über das Treppenhaus im Neubau und nicht über die Feuertreppe bzw. die Seitentüre. Diese ist nur im Notfall zu benutzen.
5. Die Schüler:innen der SEK I verbringen ihre Pausen draußen, in der Cafeteria oder – während der Öffnungszeiten – in der Schülerbibliothek. Die Schüler:innen der SEK II können sich zusätzlich in der PÄDA-Lounge und im MIZe aufhalten. Bei Regen oder sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen stehen der SEK I darüber hinaus ihre Klassenräume als Aufenthaltsräume zur Verfügung, der SEK II die Räume in A2. Dies wird von der Schulleitung per schuleigenem Messenger im Mitteilungsbuch (SEK I/Aufsichten) und in den Oberstufenchannels bekanntgegeben.
6. In der Mittagspause dürfen Schüler:innen der Stufen 9 und 10 und ÜMI-Kinder ab Kl. 7 das Schulgelände nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern und auf eigene Gefahr verlassen. In der SEK II erfolgt das Verlassen des Schulgeländes auf eigene Gefahr.

§ 2 Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

1. Auf dem gesamten Schulgelände müssen sich alle rücksichtsvoll und während der Unterrichtszeit leise verhalten.
2. Jeder ist für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und besonders an seinem Platz sowie auf den Toiletten verantwortlich. Der Ordnungsdienst kehrt nach Unterrichtsschluss im Klassenraum und ist auch am Ende des Schultages für die Ordnung in der Klasse verantwortlich. Dies beinhaltet auch die regelmäßige Entleerung der Mülleimer.

3. Gefährliche Spiele, das Werfen mit Steinen oder Schneebällen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Ballspielen ist nur auf dem Schulhof erlaubt – das Werfen und Schießen von Bällen gegen das Schulgebäude ist nicht gestattet. Im Schulgebäude darf nicht gerannt werden.
4. Das Kauen von Kaugummi ist untersagt. Das Essen im Unterricht ist grundsätzlich untersagt, das Trinken von Wasser ist grundsätzlich erlaubt - über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
5. Schäden in Klassenräumen sind sofort der Klassenleitung bzw. in Fachräumen der zuständigen Fachlehrkraft sowie unserem Hausmeister zu melden.
6. Sobald die letzte Person den Raum verlässt, stellt sie sicher, dass das Licht gelöscht ist und die Fenster geschlossen sind. Letzteres ist in Hinblick auf einen möglichen Feueralarm wichtig.
7. Stühle werden immer nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum hochgestellt bzw. unter der Tischplatte eingehakt.
8. In unserer Schule haben wir grundsätzlich alle das Recht, frei über die Wahl unserer Kleidung zu entscheiden. Die Kleidung muss der Situation in der Schule aber angemessen sein. So ist beispielsweise das Tragen von Kopfbedeckungen während des Unterrichts unerwünscht (Ausnahmen sind z. B. bei religiösen Gründen möglich), bei Klausuren verboten. Wichtig bei der Auswahl ist, dass wir niemand anderen damit irritieren oder in seiner Privatsphäre verletzen. – Sollte dies doch einmal geschehen (z.B. man sieht zu viel Haut), sollte dies in einem respektvollen Gespräch im kleinen Kreis geklärt werden. Kleidung mit Aufdrucken, die Diskriminierung oder Gewalt verherrlichen, ist verboten.
9. Bekanntmachungen (z.B. Aushänge, Flyer) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 3 Besondere Regelungen zu digitalen Endgeräten

1. Auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist Schüler:innen die Nutzung von digitalen Endgeräten wie Handys, Smartwatches, Tablets, Kopfhörer etc. grundsätzlich untersagt. Um Ablenkungen zu vermeiden, werden private digitale Endgeräte ausgeschaltet oder in den Flug- oder Schulmodus versetzt und nicht am Körper getragen. Sie werden in den anmietbaren Schließfächern oder in den Taschen bzw. Rucksäcken aufbewahrt, sofern noch keine Schließfächer in den Klassenräumen der SEK I („Handygaragen“) bzw. Handytaschen zur Verfügung stehen. Ausnahmen gelten für den Schulsanitätsdienst und bei medizinischen Gründen.
2. Lediglich die schulischen Pool-iPads bzw. die schulischen iPads, die ab der Jahrgangsstufe 9 in 1:1-Ausstattung an die Schüler:innen ausgegeben werden, werden während des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken genutzt. In Pausenzeiten werden die iPads in 1:1-Ausstattung nicht sichtbar in der Tasche oder einem der anmietbaren Schließfächer verstaut. Unsere Lehrkräfte planen ihren Unterricht so, dass in der SEK I ausschließlich mit schulischen Geräten gearbeitet werden kann und private Endgeräte der Schüler:innen nicht benötigt werden.
3. In Notfällen und im Krankheitsfall kann jederzeit das Telefon im Sekretariat genutzt oder eine Lehrkraft angesprochen werden. Zur Einsicht des digitalen Vertretungsplanes stehen zwei Monitore im Foyer und in A2 zur Verfügung.
4. Für die SEK II gilt: Private digitale Endgeräte dürfen in der PÄDA-Lounge, im Oberstufenraum der Cafeteria, im MIze und natürlich außerhalb des Schulgeländes verwendet werden. Außerhalb dieser Räume sind die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Tasche oder einem der anmietbaren Schließfächer aufzubewahren.
5. Für die letzten Oberstufenjahrgänge ohne 1:1-Ausstattung gilt: Die Mitnahme eines eigenen Tablets oder Laptops ist grundsätzlich erlaubt. Im Unterricht müssen die Tablets flach auf dem Tisch liegen. Ablenkende Aktivitäten sowie ungekennzeichnete Nutzung

von KI und digitales Schummeln sind verboten. Die Fachlehrer:in darf den Gebrauch der Geräte in ihrem Unterricht in begründeten Fällen untersagen.

6. In Prüfungen sind digitale Endgeräte im ausgeschalteten Zustand in den Schließfächern oder in den Taschen zu verstauen. Diese wiederum sind an einem von der Aufsicht führenden Lehrkraft genannten Ort abzustellen. Wenn digitale Endgeräte (auch im ausgeschalteten Zustand) am Körper getragen oder am Arbeitsplatz mitgeführt werden, gilt dies als umfangreicher Täuschungsversuch.
7. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der betroffenen Person und der Lehrkraft untersagt.
8. **Ergänzung:** Für den Gebrauch der schuleigenen Endgeräte gelten zusätzlich die Regelungen der von den SuS unterschriebenen Nutzungsvereinbarung.
9. **Sanktion:** Bei Nichtbeachtung der Regeln wird i.d.R. das digitale Endgerät temporär abgenommen und von der Schulleitung eingeschlossen. Die Namen werden immer notiert. Die Geräte können i.d.R. um 15.00 Uhr in der SEK I, je nach Zeitpunkt des Verstoßes um 16.00h oder um 7.30h des nachfolgenden Tages in der SEK II durch die Schüler:in bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei drei Regelverstößen pro Schuljahr werden die Eltern schriftlich oder telefonisch informiert. Das Gerät wird in diesem Fall, ggf. auch über das Wochenende, bis zur Abholung durch die Eltern oder die volljährige Schüler:in einbehalten. Darüber hinaus können Verstöße erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG bzw. Schulvertrag nach sich ziehen.

§ 4 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Das Befahren des Schulhofes ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Schüler:innen der Klassen 5-7 bringen ihre Fahrräder in den Fahrradkeller, der nur zum Einstellen und Abholen betreten werden darf. Die Klassen 8-10 können ihre Fahrräder auf dem Schulhof abstellen.
3. Schüler:innen der Klassen EF–Q2 dürfen die Fahrradständer an der Turnhalle auf eigene Gefahr sowie im Schulhofbereich benutzen. Im Bereich des Schulhofes sind die Fahrräder zu schieben.
4. Ansonsten dürfen Fahrräder nicht auf dem Schulhof, entlang den Zäunen, an den Schulgebäuden und im Turnhallenbereich abgestellt werden.
5. Motorroller und Motorräder werden auf dem Parkplatz neben der Turnhalle abgestellt.
6. Im Falle von Beschädigung oder Diebstahl von abgestellten Zweirädern übernimmt die Schule keine Haftung.
7. Die schuleigenen Parkplätze sind Lehrerparkplätze.

§ 5 Suchtmittel und Sicherheit

1. Das Mitbringen von Waffen und deren Attrappen ist verboten.
2. Das gesamte Schulgelände ist eine rauch- und dampffreie Zone.
3. Cannabis, Alkohol und illegale Suchtmittel dürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes, des Jugendschutzes und der Prävention nicht auf das Gelände oder zu schulischen Veranstaltungen mitgebracht oder dort konsumiert werden. Der Verkauf, Ausschank und Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen ist nur in den von der Schulkonferenz genehmigten Ausnahmen gestattet.

Bonn, den 01.08.2026

Laura Hannemann, OStD' i.E.